



Anwaltschaft
für Menschen mit
Behinderung

Abteilung 6
Karmeliterplatz 2
8010 Graz
kin@stmk.gv.at

Bearbeiter:
Mag. Siegfried Suppan
Tel. 0316/877-2745

Bürozeiten:
Mo.-Fr. 8.30-12.30 Uhr

Graz, am 24.03.2023

GZ: ABT06-530/2020-23

Ggst.: Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 (StKBBG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf zur Novellierung des StKBBG wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Die in § 14 Abs. 2 lit. b vorgesehene sukzessive Reduktion der Kinderhöchstzahlen pro Gruppe ist in entsprechendem Ausmaß auch auf die Heilpädagogischen Kindergärten anzuwenden, andernfalls es zu einer Benachteiligung behinderter Kinder in Hinsicht auf die Qualitätsentwicklung bzw. -sicherung der Betreuung kommen würde.

Ebenso ist das Erfordernis einer zusätzlichen Kinderbetreuungsperson im Falle der Überschreitung der Kinderzahlen in § 14 Abs. 8 auch auf Heilpädagogische Kindergärten auszuweiten.

Die Verpflichtung für eine fachlich entsprechende Vertretung erst nach 6 Wochen sorgen zu müssen, wie dies die Neufassung des § 24 Abs. 2 vorsieht, würde auch für Kinder die Heilpädagogische Horte bzw. Kindergärten besuchen im jeweiligen Anlassfall zu einer erheblichen Verringerung der Betreuungsdichte führen, was gerade für diese Zielgruppe zu nachhaltig negativen Auswirkungen führen kann. Es wird daher die Beibehaltung der aktuell gültigen Regelung empfohlen.

Palais Trauttmansdorff
Bürgergasse 5 / 4. Stock
8010 Graz

Tel. 0316/877-2745
Fax 0316/877-5505
E-Mail: amb@stmk.gv.at
www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at



Das Land
Steiermark

Die in § 42 Abs. 1 lit. b-e geregelten Raumprogramme schreiben bislang lediglich die „Vorbereitung einer behindertengerechten Sitzzelle“ vor. Im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe ist hier jeweils das Erfordernis der Errichtung einer barrierefreien Sitzzelle zu empfehlen.

In § 50 Abs. 3 wird nun auch für Heilpädagogische Kindergärten die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen eine Betreuung durch Tageseltern zu ermöglichen. Hier sollte eine spezielle Ausbildung, wie z.B. jene der „MIKADO-Tagesmütter und –Tagesväter“, als Qualifikationserfordernis vorgesehen werden.

Abschließend wird neuerlich angeregt, die Regelungen über Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in Bezug auf Kinder mit Behinderungen einer grundsätzlichen Überarbeitung zu unterziehen, um den Erfordernissen für eine uneingeschränkte inklusive Teilhabe auch in diesem Bereich zu entsprechen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung



Mag. Siegfried Suppan
Anwalt für Menschen mit Behinderung